

**Veröffentlichung von Gegenanträgen
des Anleihegläubigers SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
zu den Beschlussvorschlägen unter Tagesordnungspunkten 3 und 4
der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
betreffend die
EUR 275 Mio. 8,875% Schuldverschreibungen 2013/18
der Rickmers Holding AG, Hamburg
(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)**

Zu TOP 3 (Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Rickmers-Anleihe) und TOP 4 (Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe) hat der Anleihegläubiger SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. folgende Gegenanträge angekündigt:

„Gegenantrag zur Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt C.3:

Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Anleihe

Es wird vorgeschlagen, dass die Anleihegläubiger gemäß § 13 (f) der Anleihebedingungen einen gemeinsamen Vertreter wählen und den folgenden Beschluss fassen:

„Herr Daniel Vos, Rechtsanwalt bei der MÜLLER SEIDEL VOS Rechtsanwälte PartG mbB, geschäftsansässig in der Breite Straße 147-151, 50667 Köln, wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („Gemeinsamer Vertreter“) bestellt.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) sowie den Beschlüssen und Weisungen der Anleihegläubiger.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.

Begründung:

In der aktuellen Situation ist es dringend erforderlich, dass die Interessen der Anleihegläubiger durch unabhängige Experten vertreten werden, die die Möglichkeiten einer Restrukturierung ergebnisoffen prüfen und bewerten.

Herr Rechtsanwalt Daniel Vos ist regelmäßig mit der Vertretung von Gläubigern in Insolvenzverfahren befasst. Diese erstreckt sich von der Forderungsanmeldung über die Mitarbeit in Gläubigerausschüssen bis zur strategischen Vertretung von Großgläubigern gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten. Herr Vos verfügt nicht nur über die rechtliche Expertise, sondern auch über wirtschaftlichen Sachverstand, um komplexe Restrukturierungen begleiten zu können.

Gegenantrag zur Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt C.4:

Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe

Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich des konkreten Umfangs der Tätigkeit des Gemeinsamen Vertreters sowie der im zu erteilenden Ermächtigungen und Bevollmächtigungen folgenden Beschluss zu fassen:

*„Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, das Konzept für die Restrukturierung der Anleihe nach Maßgabe der in der am 12. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur Gläubigerversammlung beschriebenen Grundzüge und Eckpunkte (der **Restrukturierungsvorschlag**)*

- (i) auf seine Angemessenheit und Vorteilhaftigkeit für die Anleihegläubiger zu analysieren und zu bewerten; und*
- (ii) ggf. ein alternatives Restrukturierungskonzept zu erarbeiten, das den Interessen der Anleihegläubiger angemessen Rechnung trägt*

*(der **Auftrag**).*

Der Gemeinsame Vertreter soll zur Durchführung des Auftrags die Bücher der Emittentin und alle Dokumente einsehen, die für den Restrukturierungsvorschlag relevant sind.

Der Gemeinsame Vertreter ist zur Erfüllung des Auftrags berechtigt, die Hilfe kompetenter Dritter in Anspruch zu nehmen; insbesondere ist er berechtigt, die Investmentbank Houlihan Lokey als Financial Advisor zu beauftragen. Die Kosten für die Beauftragung stellen Kosten und Aufwendungen i.S. von § 7 Abs. 6 SchVG dar.

Der Gemeinsame Vertreter wird den Anleihegläubigern regelmäßig in angemessener Form über die Ergebnisse seiner Tätigkeit berichten und ihnen spätestens bis zum 30. September 2017 einen ersten Bericht vorlegen, in dem er zum Restrukturierungsvorschlag und den Möglichkeiten eines alternativen Restrukturierungskonzepts Stellung nimmt.

Zusätzlich zur regelmäßigen Berichterstattung, zur optimalen Vertretung der Interessen der Anleihegläubiger und zur Vermeidung, dass Anleihegläubiger ein weiteres Mal „vor vollendete Tatsachen gestellt werden“, werden sich der Gemeinsame Vertreter und Houlihan Lokey bei der Erarbeitung eines möglichen alternativen Restrukturierungskonzepts eng mit einer Gruppe der 3-5 größten Anleihegläubiger (das „Ad-hoc Komitee“) abstimmen.

Der Gemeinsame Vertreter wird auch angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Er ist dabei insbesondere angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, einer Stundung der am 11. Juni 2017 fälligen Zinszahlung an die Anleihegläubiger zunächst bis zum 30. September 2017 zuzustimmen und dabei für diesen Zeitraum im Namen der Anleihegläubiger auf die Kündigungsrechte aus § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen und § 7 (a) (iv) (iii) (Sonderkündigungsrecht wegen Drittverzugs) der Anleihebedingungen, soweit sie die nicht rechtzeitige Zahlung von Zinsen betreffen, sowie auf das Kündigungsrecht aus § 7 (a) (ii) (außerordentliches Kündigungsrecht wegen allgemeiner Schuldenregelung) der Anleihebedingungen und die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gemäß § 490 Abs. 1 BGB und wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 314 BGB zu verzichten.

Sollte es die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags erforderlich machen, ist der Gemeinsame Vertreter zudem angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, einer weiteren Stundung der am 11. Juni fälligen Zinszahlung bis spätestens zum 31. Dezember 2017 zuzustimmen und für diesen Zeitraum entsprechend auf die o.g. Kündigungsrechte zu verzichten.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist in Bezug auf den Auftrag nur der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung der Rechte der Anleihegläubiger befugt. Die Anleihegläubiger sind auf die vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters zur selbstständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.

Sämtliche vorgenannte Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Begründung:

Die Definition des Prüfungsauftrages für den Gemeinsamen Vertreter soll diese in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Lage der Emittentin belastbar einzuschätzen, den aktuellen Vorschlag der Emittentin für eine finanzielle Restrukturierung zu analysieren und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welcher Form sich die Anleihegläubiger an einer Restrukturierung beteiligen werden bzw. wie ggf. ein alternatives Restrukturierungskonzept aussehen könnte, dass den Interessen der Anleihegläubiger angemessen Rechnung trägt.

Bislang sind die Anleihegläubiger ausschließlich auf die (von ihnen nicht überprüfbaren) Angaben und Annahmen der Emittentin angewiesen. In dieser Situation ist eine belastbare Entscheidung über den Restrukturierungsvorschlag, der im Zusammenspiel seiner einzelnen Komponenten zu einer weitgehenden de facto Enteignung der Anleihegläubiger führt, nicht zu treffen.

Da die Emittentin bereits die Firma One Square Advisors als Finanzberater mandatiert hat, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung für den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger erforderlich, ebenfalls einen eigenen Finanzberater zu mandatieren. Die Mandatierung eines eigenen Finanzberaters durch die Gläubiger ist internationaler Standard bei finanzwirtschaftlichen Restrukturierungen und ist in diesem Fall auch aufgrund der Komplexität der Situation geboten.

Da die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Prüfungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden und der Vorstand der Emittentin gleichzeitig vor die Frage gestellt sein wird, ob in Anbetracht der zum 11. Juni 2017 fälligen Zinszahlung möglicherweise eine Insolvenzantragspflicht besteht, sollen die Zinszahlungen ggf. vorübergehend ausgesetzt werden, um die Prüfungen durch den Gemeinsamen Vertreter und den Financial Advisor zu ermöglichen.“